

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften

vom 14. November 2006

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Schwerpunkt-
wahl
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Ostasienwissenschaften befassen sich mit der kulturwissenschaftlichen Un-
tersuchung der ostasiatischen Gesellschaften in ihren historischen Entwicklun-

gen, gegenwärtigen Erscheinungsformen und regionalen Zusammenhängen. Das Studium der Ostasienwissenschaften hat den Erwerb einer ostasiatischen Sprache (Japanisch bzw. Chinesisch), länder- und regionspezifischer Kenntnisse sowie der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung relevanter Fragestellungen zum Ziel. In der interdisziplinären Vermittlung von Fachwissen und berufsfeldorientierten Fähigkeiten einschließlich interkultureller Kompetenz und des routinierten Umgangs mit den neuen Medien zielt der Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften auf eine praxisnahe Verbindung von sprachlicher mit kulturwissenschaftlicher Kompetenz ab. Ein Studienaufenthalt im gewählten Sprachraum wird dringend empfohlen. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu eigenständiger Problemlösung befähigen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sich die Grundlagen der Ostasienwissenschaften angeeignet haben, eine angemessene Sprachkompetenz in Chinesisch oder Japanisch erworben haben, über angemessenes fachliches Wissen und ein Verständnis der Zusammenhänge in ihrem fachlichen Schwerpunkt (Japanologie, Ostasiatische Kunstgeschichte, Sinologie) verfügen, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Schwerpunktwahl

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach (113 LP/CP), ein Begleitfach (35 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Der Studiengang Ostasienwissenschaften kann auch als 2. Hauptfach (74 LP/CP) mit einem anderen Hauptfach und als Begleitfach (35 LP/CP) mit einem anderen Hauptfach studiert werden.
- (3) Innerhalb des Haupt- oder Begleitfachs „Ostasienwissenschaften“ entscheiden

sich die Studierenden für einen Schwerpunkt „Japanologie“, „Ostasiatische Kunstgeschichte“ oder „Sinologie“ (siehe Anlage 1).

- (4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen für die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern sind in Anlage 2 aufgeführt. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegen der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt.

a) Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie als Hauptfach bzw. 2. Hauptfach besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss des Moduls "Grundkurs Modernes Japanisch I und II", des Moduls "Ostasien in der Weltgeschichte I", sowie wahlweise einem der folgenden Proseminare: "Geschichte Japans I", "Geschichte Japans II", "Japanische Literatur I" oder "Japanische Literatur II". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst im Falle des Sprachkurses eine Abschlussklausur, die mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist, im Falle des Moduls "Ostasien in der Weltgeschichte I" eine Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, die mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist, und im Falle des Proseminars eine selbständig anzufertigende Hausarbeit sowie eine Abschlussklausur oder eine mündliche Prüfung, die beide mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie als Begleitfach besteht die Orientierungsprüfung bei der Option A (mit Sprache) aus dem erfolgreichen Abschluss des Moduls "Grundkurs Modernes Japanisch I und II", sowie einem der folgenden Proseminare: "Geschichte Japans I", "Geschichte Japans II", "Japanische Literatur I" oder "Japanische Literatur II". Bei der Option B (ohne Sprache)

besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss des Moduls "Ostasien in der Weltgeschichte I", sowie wahlweise einem der folgenden Proseminare: "Geschichte Japans I", "Geschichte Japans II", "Japanische Literatur I" oder "Japanische Literatur II". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst im Falle des Sprachkurses eine Abschlussklausur, die mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist, im Falle des Moduls "Ostasien in der Weltgeschichte I" eine Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, die mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist, und im Falle des Proseminars eine selbständig anzufertigende Hausarbeit sowie eine Abschlussklausur oder eine mündliche Prüfung, die beide mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

b) „b. Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens als Hauptfach (75%) und fachinternem Regionalschwerpunkt Japan besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss einer der beiden Module "Ostasien in der Weltgeschichte I oder II", „Grundkurs Modernes Japanisch I und II“, zwei der regelmäßig angebotenen Propädeutika und eine Vorlesung Kunstgeschichte Ostasiens.

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens (75%) und fachinternem Regionalschwerpunkt China besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss einer der beiden Module "Ostasien in der Weltgeschichte I oder II", „Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II“ und zwei der regelmäßig angebotenen Propädeutika.

Der erfolgreiche Abschluss eines Modules ist bei einer Bewertung der jeweils Modul-spezifischen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" gegeben.

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Kunstgeschichte Ostasiens als zweitem Hauptfach (50%) und fachinternem Regionalschwerpunkt Japan besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss einer der beiden Module "Ostasien in der Weltgeschichte I oder II", „Grundkurs Modernes Japanisch I und II“ und einem der regelmäßig angebotenen Propädeutika.

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Kunstgeschichte Ostasiens als zweitem Hauptfach (50%) und fachinternem Regionalschwerpunkt China besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss einer der beiden Module "Ostasien in der Weltgeschichte I oder II", „Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II“ und einem der regelmäßig angebotenen Propädeutika.

Der erfolgreiche Abschluss eines Modules ist bei einer Bewertung der jeweils Modul-spezifischen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" gegeben.

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Kunstgeschichte Ostasiens als Begleitfach (25%) besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss der Module "Ostasien in der Weltgeschichte I und/oder II" und einem der regelmäßig angebotenen Propädeutika.

Der erfolgreiche Abschluss eines Modules ist bei einer Bewertung der jeweils Modul-spezifischen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" gegeben.

c) Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie als Hauptfach bzw. 2. Hauptfach besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss der Module "Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II", "Ostasien in der Weltgeschichte I oder II" und eines sinologischen Proseminars. Der erfolgreiche Abschluss ist bei einer Bewertung der jeweils Modul-spezifischen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" gegeben.

Bei Wahl des BA-Studiengangs Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie als Begleitfach besteht die Orientierungsprüfung bei der Option A (Sprache) aus dem erfolgreichen Abschluss des Moduls "Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II". Bei der Option B (Inhalt) besteht die Orientierungsprüfung aus dem erfolgreichen Abschluss der Module "Ostasien in der Weltgeschichte I und II" und zweier sinologischer Proseminare.

Der erfolgreiche Abschluss ist bei einer Bewertung der jeweils Modul-spezifischen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" gegeben.

- (7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungsleistungen können auch in englischer, japanischer oder chinesischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es be-

steht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten)
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei Prüfungen mitwirkenden Prüfer und

Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagewissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. Dabei können die Prüfungsleistungen in Teilen erfolgen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten, dabei können die Prüfungsleistungen in Teilen erfolgen.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird,

so hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach; 1. Hauptfach; 2. Hauptfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma

berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die gemittelte Gesamtnote für „übergreifende Kompetenzen“, die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Ostasienwissenschaften kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 2. (für Studierende im Studiengang 75%) die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches im Umfang von 10 LP aus dem Bereich der übergreifenden Kompetenzen und 83 LP aus dem Bereich der fachspezifischen Kompetenz bei Wahl des Schwerpunk-

tes Japanologie, im Umfang von 10 LP aus dem Bereich der übergreifenden Kompetenzen und 75 LP aus dem Bereich der fachspezifischen Kompetenz bei Wahl des Schwerpunktes Kunstgeschichte Ostasiens und im Umfang von 10 LP aus dem Bereich der übergreifenden Kompetenzen und 71 LP aus dem Bereich der fachspezifischen Kompetenz bei Wahl des Schwerpunktes Sinologie. Im Begleitfach sind 25 LP zu erbringen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Ostasienwissenschaften endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach)

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Ostasienwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablegen aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptfaches, des Begleitfaches und der übergreifenden Kompetenzen die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Vergabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Ostasienwissenschaften ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen

werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, oh-

ne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften vom 27. September 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.09.04, S. 531), berichtigt am 30.09.04 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.09.04, S. 669) außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu drei Jahre die bisher geltenden Regelungen Anwendung.

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

1. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (75%)

75 Prozent = 20 LP übergreifende Kompetenz und 113 LP fachspezifische Kompetenz

35 LP Begleitfach

20 LP übergreifende Kompetenz

- 5 LP aus dem ÜK Angebot der Universität Heidelberg
- Einführung in die Textanalyse 5 LP *oder* Einführung in die Bildanalyse 5 LP
- Praktikum *oder* Projektarbeit (wie in Anlage 3 zu Übergreifenden Kompetenzen dieser Ordnung erläutert) 10 LP

12 LP BA-Arbeit

113 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasien, Schwerpunkt Japanologie

- 22 LP Ostasien
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
 - ODER
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
 - PS/ V Kulturelle Grundlagen Ostasiens 7 LP
 - 1 HS Ostasien 8 LP
- 91 LP Japanologie
 - SK Grundkurs Modernes Japanisch I und II 17 LP
 - SK Mittelkurs Modernes Japanisch I und II 13 LP
 - SK Bungo I und II 8 LP
 - Ü Fachwortschatz Japanisch 4 LP
 - SK Oberkurs Modernes Japanisch 4 LP
 - OK Übersetzen Japanisch - Deutsch 4 LP
 - 2 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II *oder* PS japanische Literatur II) mit Klausur *oder* mündlicher Prüfung und Hausarbeit (zu je 7 LP) 14 LP
 - 2 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II *oder* PS japanische Literatur II) mit Klausur *oder* mündlicher Prüfung (zu je 4 LP) 8 LP
 - Ü fachspezifische Lektüre 3 LP
 - 2 HS Japanologie (I und II zu je 8 LP) 16 LP

Studienverlaufsplan: (ohne Ausweis des Begleitfaches)

1. Semester

OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch I	18 SWS	10 LP
F	PS	Geschichte Japans I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			22 SWS	

2. Semester

OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch II	10 SWS	7 LP
F	PS	Geschichte Japans II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Rhetorik, Präsentation, Computer und Internet mit asiatische Sprachen	2 SWS	5 LP

05-15-9	22.04.13	07-19		
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl		
		16 SWS		
3. Semester				
OA	Ü/V	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	2 SWS	7 LP
S	SK	Mittelkurs Modernes Japanisch I	8 SWS	6 LP
F	PS	Japanische Literatur I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Einführung in die Textanalyse (Wahlpflicht)	2 SWS	5 LP
			<u>14 SWS</u>	
4. Semester				
S	SK	Mittelkurs Modernes Japanisch II	8 SWS	7 LP
S	SK	Bungo I	2 SWS	4 LP
S	SK	Fachwortschatz Japanisch	2 SWS	4 LP
F	PS	Japanische Literatur II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Einführung in die Bildanalyse (Wahlpflicht)	2 SWS	5 LP
FÜ		Praktikum oder Projektarbeit (übergreifende Kompetenzen nach Anhang 3)		10 LP
			<u>16 SWS</u>	
5. Semester				
OA	HS	Ostasien-Hauptseminar	2 SWS	8 LP
S	SK	Oberkurs Modernes Japanisch	4 SWS	4 LP
S	SK	Bungo II	2 SWS	4 LP
S	Ü	Fachspezifische Lektüre Japanisch	2 SWS	3 LP
F	HS	Hauptseminar Japanologie I	2 SWS	8 LP
			<u>12 SWS</u>	
6. Semester				
		B.A.-Arbeit		12 LP
S	Ü	Oberkurs Übersetzen Japanisch-Deutsch	4 SWS	4 LP
F	HS	Hauptseminar Japanologie II	2 SWS	8 LP
			<u>6 SWS</u>	

05-15-9	22.04.13	07-20
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

2. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens 75 %

75 Prozent = 20 LP übergreifende Kompetenz und 113 LP fachspezifische Kompetenz

35 LP Begleitfach

20 LP übergreifende Kompetenz

- | | |
|--|--------------|
| ▪ freie Wahl aus dem Universitätsangebot | 5 LP |
| ▪ Einführung in die Bildanalyse | 5 LP |
| ▪ Praktikum oder Projektarbeit | <u>10 LP</u> |
| | 20 |

12 LP BA-Arbeit

113 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens

a. 22 LP Ostasien

eine der beiden folgenden PS/ V (à 7 LP):

- | | |
|--|-------------|
| ▪ PS/V Ostasien in der Weltgeschichte I | |
| ▪ PS/V Ostasien in der Weltgeschichte II | 7 LP |
| ▪ PS/V Kulturelle Grundlagen Ostasiens | |
| ▪ 1 HS Ostasien | <u>8 LP</u> |
| | 22 |

7LP

b. 91 LP Kunstgeschichte Ostasiens

A Bei Wahl des Regionalschwerpunktes China:

- | | |
|--|-------|
| ▪ Propädeutikum Modernes Chinesisch I & II | 35 LP |
| ▪ Klassisches Chinesisch I | 6 LP |
| ▪ Mittelkurs Modernes Chinesisch I | 4 LP |

drei der regelmässig angebotenen Propädeutika (à 6 LP):

- | | |
|---|--------------|
| ▪ Propädeutikum I: Ikonographie | |
| ▪ Propädeutikum II: Stil und Form | |
| ▪ Propädeutikum III: Gattungen und Technik | |
| ▪ Propädeutikum IV: Methoden und Geschichte der Kunstgeschichte Ostasiens | 18 LP |
| ▪ Exkursion | 5 LP |
| ▪ Zwei der regelmässig angebotenen Vorlesungen zur Kunstgeschichte Ostasiens (à 3 LP) | 6 LP |
| ▪ Lehrauftrag | 3 LP |
| ▪ Zwei der regelmässig angebotenen Proseminare zur Kunstgeschichte Ostasiens (à 7 LP) | <u>14 LP</u> |
| | 91 |

B Bei Wahl des Regionalschwerpunktes Japan:

- | | |
|--|-------|
| ▪ Grundkurs Modernes Japanisch I und II | 17 LP |
| ▪ Mittelkurs Modernes Japanisch I und II | 13 LP |
| ▪ Bungo I und II (4 + 3) | 7 LP |
| ▪ Fachwortschatz Japanisch | 4 LP |
| ▪ OK Übersetzen Japanisch-Deutsch | 4 LP |

05-15-9	22.04.13	07-21
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

drei der folgenden vier Propädeutika (à 6 LP):

▪ Propädeutikum I: Ikonographie	
▪ Propädeutikum II: Stil und Form	
▪ Propädeutikum III: Gattungen und Technik	
▪ Propädeutikum IV: Methoden und Geschichte der Kunstgeschichte Ostasiens	18 LP
▪ Exkursion	5 LP
▪ Zwei der regelmäßig angebotenen Vorlesungen zur Kunstgeschichte Ostasiens (à 3 LP)	6 LP
▪ Lehrauftrag	3 LP
▪ Zwei der regelmäßig angebotenen Proseminare zur Kunstgeschichte Ostasiens (à 7 LP)	<u>14 LP</u>
	91

Studienverlaufsplan (ohne Ausweis des Begleitfaches):

1. Semester

OA Ü/V Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	2 SWS	7LP
S SK Grundkurs Modernes Japanisch I	18 SWS	10LP
oder		
S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I während der Vorlesungszeit sowie 4 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	18 SWS	14LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	<u>6LP</u>
	(18/20) 22	SWS

2. Semester

OA Ü/V Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)	2 SWS	7LP
S SK Grundkurs Modernes Japanisch II	10 SWS	7LP
oder		
S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II	14 SWS	21LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens II (Wahlpflicht)	2 SWS	6LP
F Vorlesung zur Kunstgeschichte Ostasiens I	<u>2 SWS</u>	<u>3LP</u>
	(12/14)16/20	SWS

3. Semester

OA Ü/V Kulturelle Grundlagen Ostasiens	2 SWS	7LP
S SK Mittelkurs Modernes Japanisch I	8 SWS	6LP
oder		
S SK Mittelkurs Modernes Chinesisch I	6 SWS	4LP
plus		
S SK Klassisches Chinesisch I	10 SWS	6LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens III (Wahlpflicht)	2 SWS	6LP
Frei wählbare Veranstaltung aus dem Universitätsangebot		<u>5LP</u>
	12/20/22	SWS

05-15-9	22.04.13	07-22
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl
4. Semester		
S SK Mittelkurs Modernes Japanisch II <i>plus</i>		8 SWS 7LP
S SK Bungo I <i>plus</i>		2 SWS 4LP
S Ü Fachwortschatz Japanisch		2 SWS 4LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens IV (Wahlpflicht)		2 SWS 6LP
FÜ Ü Einführung in die Bildanalyse		2 SWS 5LP
F Exkursion		2 SWS 5LP
F Vorlesung zur Kunstgeschichte Ostasiens II		<u>2 SWS</u> <u>3LP</u>
		8/12/20 SWS
5. Semester		
OA HS Ostasien		2 SWS 4LP
S SK Bungo II <i>plus</i>		2 SWS 3LP
SK OK Übersetzen Japanisch-Deutsch		2 SWS 4LP
F PS Kunstgeschichte Ostasiens I		2 SWS 7LP
Lehrauftrag		2 SWS 3LP
FÜ Praktikum oder Projektarbeit (Übergreifende Kompetenzen nach Anhang 3)		<u>10 SWS</u> <u>10LP</u>
		16/20 SWS
6. Semester		
B.A.-Arbeit		12LP
F PS Kunstgeschichte Ostasiens II		<u>2 SWS</u> <u>7LP</u>
		2 SWS

3. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (75%)

75 Prozent = 20 LP übergreifende Kompetenz und 113 LP fachspezifische Kompetenz

35 LP Begleitfach

20 LP übergreifende Kompetenz

- Ü Rhetorik + Präsentation / Computer + Internet mit asiatischen Sprachen 5 LP
- Einführung in die Textanalyse 5 LP *oder* Einführung in die Bildanalyse 5 LP
- Praktikum *oder* Projektarbeit (wie in Anlage 3 zu Übergreifenden Kompetenzen dieser Ordnung erläutert) 10 LP

12 LP BA-Arbeit

113 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasien, Schwerpunkt Sinologie

- 22 LP Ostasien
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
 - ODER
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
 - PS/ V Kulturelle Grundlagen Ostasiens 7 LP
 - 1 HS Ostasien 8 LP
- 91 LP Sinologie
 - SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II 35 LP
 - SK Mittelkurs Modernes Chinesisch I (4LP) und II (3LP) 7 LP
 - SK Klassisches Chinesisch I und II 12 LP
 - Ü Fachsprache Chinesische Politik *oder* Fachsprache Chinesische Wirtschaft 2 LP
 - Ü Hörverständnis Modernes Chinesisch 2 LP
 - Ü Textlektüre Modern oder Klassisch 2 LP
 - Ü Übersetzungstraining 2 LP
 - PS Chinesische Geschichte 7 LP
 - PS Chinesische Literatur 7 LP

Zur Wahl: 1 der folgenden 3 PS:

- PS Chinesische Wirtschaft 7 LP
- PS Chinesische Politik 7 LP
- PS Chinesische Sprachentwicklung 7 LP
- HS Modern oder Klassisch 8 LP

Studienverlaufsplan: (ohne Ausweis des Begleitfaches)

1. Semester

OA PS/V Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht) 2 SWS 7 LP

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP

F PS Chinesische Geschichte 2 SWS 7 LP

Summe: 21 LP (Pflicht) + 3.5 Wahlpflicht= 24.5 LP

2. Semester

OA PS/V Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht) 2SWS 7 LP

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II 14 SWS 21 LP

(incl. 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemesterende zu je 18 SWS)

F PS Chinesische Literatur 2 SWS 7 LP

Summe: 28 LP (Pflicht) + 3.5 LP Wahlpflicht=31.5 LP

3. Semester

05-15-9

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

07-24

Auflage - Seitenzahl

OA PS/V Kulturelle Grundlagen Ostasiens 2 SWS 7 LP
S SK Klassisches Chinesisch I 6 SWS 6 LP
S SK Mittelkurs Modernes Chinesisch I 4 SWS 4 LP
S Ü Fachsprache chinesische Wirtschaft (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP
F PS Chinesische Wirtschaft (Wahlpflicht/3) 2 SWS 7 LP
F PS Chinesische Sprachentwicklung (Wahlpflicht/3) 2 SWS 7 LP
FÜ PS/Ü Einführung in die Textanalyse (Wahlpflicht/2) 2 SWS 5 LP
Summe: 17 LP (Pflicht) + 8.2 Wahlpflicht=25.2 LP

4. Semester

S SK Mittelkurs Modernes Chinesisch II 2 SWS 3 LP
S SK Klassisches Chinesisch II 4 SWS 6 LP
S Ü Fachsprache chinesische Politik (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP
F PS Chinesische Politik (Wahlpflicht/3) 2 SWS 7 LP
FÜ Ü Einführung in die Bildanalyse (Wahlpflicht/2) 2 SWS 5 LP
ÜK Ü Rhetorik/Präsentation/Computer/Internet mit asiatischen Sprachen 2 SWS 5 LP
Summe: 14 LP (Pflicht) + 5.8 Wahlpflicht = 19.8 LP

5. Semester

OA HS Ostasien-Hauptseminar 2 SWS 8 LP
S Ü Textlektüre Modern (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP
S Ü Textlektüre Klassisch: Grundlagentexte (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP
F HS Hauptseminar Klassisch (Wahlpflicht/2) 2 SWS 8 LP
F HS Hauptseminar Modern (Wahlpflicht/2) 2 SWS 8 LP
FÜ Praktikum oder Projektarbeit (Übergreifende Kompetenzen nach Anhang 3) 10 LP
Summe: 18 LP (Pflicht) + 10 Wahlpflicht=28 LP

6. Semester

B.A.-Arbeit 12 LP
S Ü Hörverständnis Modernes Chinesisch 2 SWS 2 LP
F Ü Übersetzungstraining 2 SWS 2 LP
Summe: 4 LP Pflicht + 12 LP BA Arbeit = 16 LP

05-15-9	22.04.13	07-25
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

4. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (50%, nur 2. Hauptfach)

Leistungen im 1. Hauptfach:

BA-Arbeit 12 LP

Übergreifende Kompetenzen 10 LP

1. Hauptfach 74 LP

Für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie als 2. Hauptfach zu erbringen sind:

10 LP übergreifende Kompetenz

- 5 LP aus dem ÜK Angebot der Universität Heidelberg
- Einführung in die Textanalyse 5 LP *oder* Einführung in die Bildanalyse 5 LP

74 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasien, Schwerpunkt Sinologie

- 14 LP Ostasien
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
 - ODER
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
 - PS/ V Kulturelle Grundlagen 7 LP
- 60 LP Japanologie
 - SK Grundkurs Modernes Japanisch I und II 17 LP
 - SK Mittelkurs Modernes Japanisch I und II 13 LP
 - 2 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur oder mündlicher Prüfung und Hausarbeit 7 LP 14 LP
 - 2 HS Japanologie zu je 8 LP 16 LP

Studienverlaufsplan: (ohne Ausweis des Begleitfaches)

1. Semester

OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch I	18 SWS	10 LP
F	PS	Geschichte Japans I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			22 SWS	

2. Semester

OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch II	10 SWS	7 LP
F	PS	Geschichte Japans II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Rhetorik, Präsentation, Computer und Internet mit asiatische Sprachen	2 SWS	5 LP
			16 SWS	

3. Semester

OA	Ü/V	Kulturelle Grundlagen Ostasiens	2 SWS	7 LP
S	SK	Mittelkurs Modernes Japanisch I	8 SWS	6 LP
F	PS	Japanische Literatur I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Einführung in die Textanalyse (Wahlpflicht)	2 SWS	5 LP
			14 SWS	

4. Semester

S	SK	Mittelkurs Modernes Japanisch II	8 SWS	7 LP
---	----	----------------------------------	-------	------

05-15-9**22.04.13****07-26**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

F	PS	Japanische Literatur II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
FÜ	Ü	Einführung in die Bildanalyse (Wahlpflicht)	2 SWS	5 LP
			<hr/>	
			12 SWS	
5. Semester				
F	HS	Hauptseminar Japanologie I	2 SWS	8 LP
			<hr/>	
			2 SWS	
6. Semester				
B.A.-Arbeit				
F	HS	Hauptseminar Japanologie II	2 SWS	12 LP
			<hr/>	
			2 SWS	8 LP

05-15-9	22.04.13	07-27
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

5. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens (50%, nur 2. Hauptfach)

Leistungen im 1. Hauptfach:

BA-Arbeit 12 LP

Übergreifende Kompetenzen 10 LP

1. Hauptfach 74 LP

Für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens als 2. Hauptfach zu erbringen sind:

10 LP übergreifende Kompetenz

- | | | |
|--|------|------|
| ▪ freie Wahl aus dem Universitätsangebot | 5 LP | |
| ▪ Einführung in die Bildanalyse | | 5 LP |

74 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasien, Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens

a. 14 LP Ostasien

eine der beiden folgenden Ü/V (à 7 LP):

- | | | |
|-------------------------------------|--|------|
| ▪ Ostasien in der Weltgeschichte I | | |
| ▪ Ostasien in der Weltgeschichte II | | 7 LP |
| ▪ Kulturelle Grundlagen Ostasiens | | 7 LP |

b. 60 LP Kunstgeschichte Ostasiens

Bei Wahl des Regionalschwerpunktes China:

- | | | |
|---|------|-------|
| ▪ Propädeutikum Modernes Chinesisch I & II | | 35 LP |
| ▪ Zwei der vier regelmässig angebotenen Propädeutika (à 6 LP) | | 12 LP |
| ▪ V Kunstgeschichte Ostasiens | | 3 LP |
| ▪ Ex Exkursion zur Kunstgeschichte Ostasiens | 5 LP | |
| ▪ PS Kunstgeschichte Ostasiens | | 5 LP |

Bei Wahl des Regionalschwerpunktes Japan:

- | | | |
|---|--|-------|
| ▪ Grundkurs Modernes Japanisch I und II | | 17 LP |
| ▪ Mittelkurs Modernes Japanisch I und II | | 13 LP |
| ▪ Zwei der vier regelmässig angebotenen Propädeutika (à 6 LP) | | 12 LP |
| ▪ Zwei der regelmässig angebotenen Vorlesungen zur Kunstgeschichte Ostasiens (à 3 LP) | | 6 LP |
| ▪ Ex Exkursion zur Kunstgeschichte Ostasiens | | 5 LP |
| ▪ PS Kunstgeschichte Ostasiens | | 7 LP |

Studienverlaufsplan (ohne Ausweis des 1. Hauptfaches):

1. Semester

OA Ü/V Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	2 SWS	7LP
---	-------	-----

S SK Grundkurs Modernes Japanisch I <i>oder</i>	18 SWS	10LP
--	--------	------

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I während der Vorlesungszeit sowie 4 Wochen der vorlesungsfreien Zeit

	18 SWS	14LP
	20 SWS	

05-15-9	22.04.13	07-28
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl
2. Semester		
OA Ü/V Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)		2 SWS 7LP
S SK Grundkurs Modernes Japanisch II		10 SWS 7LP
oder		
S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II		14 SWS 21LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens I (Wahlpflicht)		<u>2 SWS</u> <u>6LP</u>
		14/18 SWS
3. Semester		
OA Ü/V Kulturelle Grundlagen Ostasiens		2 SWS 7LP
S SK Mittelkurs Modernes Japanisch I		8 SWS 6LP
F Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens II (Wahlpflicht)		2 SWS 6LP
Frei wählbare Veranstaltung aus dem Universitätsangebot		<u>5 LP</u>
		4/12 SWS
4. Semester		
FÜ Ü Einführung in die Bildanalyse		2 SWS
5 LP		
S SK Mittelkurs Modernes Japanisch II		8 SWS 7LP
V Kunstgeschichte Ostasiens I		<u>2 SWS</u> <u>3LP</u>
		4/12 SWS
5. Semester		
Ex Exkursion		2 SWS 5LP
F PS Kunstgeschichte Ostasiens		<u>2 SWS</u> <u>4LP</u>
		4 SWS
6. Semester		
V Kunstgeschichte Ostasiens II (bei Wahl des Regional- schwerpunktes Japan)		<u>2 SWS</u> <u>3LP</u>
		2 SWS

05-15-9

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

07-29

Auflage - Seitenzahl

6. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (50%, nur 2. Hauptfach)

Leistungen im 1. Hauptfach:

BA-Arbeit 12 LP

Übergreifende Kompetenzen 10 LP

1. Hauptfach 74 LP

Für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie als 2. Hauptfach zu erbringen sind:

10 LP übergreifende Kompetenz

- Ü Rhetorik + Präsentation / Computer + Internet mit asiatischen Sprachen 5 LP
- Einführung in die Textanalyse 5 LP *oder* Einführung in die Bildanalyse 5 LP

74 LP fachspezifische Kompetenz BA Ostasien, Schwerpunkt Japanologie

- 14 LP Ostasien
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LPODER
 - PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
 - PS/ V Kulturelle Grundlagen 7 LP
- 60 LP Sinologie
 - SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II 35 LP
 - SK Mittelkurs Modernes Chinesisch I 4 LP
 - SK Klassisches Chinesisch I 6 LP

Zur Wahl: 1 der folgenden 5 PS:

- PS Chinesische Geschichte 7 LP
- PS Chinesische Literatur 7 LP
- PS Chinesische Wirtschaft 7 LP
- PS Chinesische Politik 7 LP
- PS Chinesische Sprachentwicklung 7 LP
- HS Modern oder Klassisch 8 LP

Studienverlaufsplan: (ohne Ausweis des 1.Hauptfachs und der BA-Arbeit)

1. Semester

OA PS/V Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht) 2 SWS 7 LP

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP

Summe: 14 LP (Pflicht) + 3.5 Wahlpflicht= 17.5 LP

2. Semester

OA PS/V Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht) 2SWS 7 LP

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II 14 SWS 21 LP

(incl. 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemesterende zu je 18 SWS)

Summe: 21 LP (Pflicht) + 3.5 LP Wahlpflicht= 24.5 LP

3. Semester

OA PS/V Kulturelle Grundlagen Ostasiens 2 SWS 7 LP

S SK Klassisches Chinesisch I 6 SWS 6 LP

S SK Mittelkurs Modernes Chinesisch I 4 SWS 4 LP

F PS Chinesische Geschichte (Wahlpflicht/5)2 SWS 7 LP

05-15-9

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

07-30

Auflage - Seitenzahl

F PS Chinesische Wirtschaft (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

F PS Chinesische Sprachentwicklung (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

FÜ PS/Ü Einführung in die Textanalyse (Wahlpflicht/2) 2 SWS 5 LP

Summe: 17 LP (Pflicht) + 6.7 Wahlpflicht=23.7 LP

4. Semester

F PS Chinesische Literatur (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

F PS Chinesische Politik (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

FÜ Ü Einführung in die Bildanalyse (Wahlpflicht/2) 2 SWS 5 LP

ÜK Ü Rhetorik/Präsentation/Computer/Internet mit asiatischen Sprachen 2 SWS 5 LP

Summe: 5 LP (Pflicht) + 5.3 Wahlpflicht = 10.3 LP

5. Semester

F HS Hauptseminar Klassisch (Wahlpflicht/2) 2 SWS 8 LP

F HS Hauptseminar Modern (Wahlpflicht/2) 2 SWS 8 LP

Summe: 8 Wahlpflicht=8 LP

6. Semester

Im 6. Semester finden im 2. Hauptfach keine Veranstaltungen statt.

7. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (25%)

für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie als Begleitfach zu erbringen sind 35 LP.:

Option A (mit Sprache)

35 LP Japanologie

- SK Grundkurs Modernes Japanisch I und II 17 LP
- 2 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur oder mündlicher Prüfung und Hausarbeit (zu je 7 LP) 14 LP
- 1 der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur oder mündlicher Prüfung (zu je 4 LP) 4 LP

Option B (ohne Sprache)

Ostasien (14 LP)

- PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
- ODER
- PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
- Kulturelle Grundlagen Ostasiens 7 LP

Japanologie (21 LP)

- drei der vier angebotenen Proseminare (PS Geschichte Japans I, PS japanische Literatur I, PS Geschichte Japans II oder PS japanische Literatur II) mit Klausur oder mündlicher Prüfung und Hausarbeit (zu je 7 LP) 21 LP

Studienverlaufspläne:

Option A (mit Sprache):

1. Semester

S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch I	18 SWS	10 LP
F	PS	Geschichte Japans I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			20 SWS	

2. Semester

S	SK	Grundkurs Modernes Japanisch II	10 SWS	7 LP
F	PS	Geschichte Japans II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			12 SWS	

3. Semester

F	PS	Japanische Literatur I (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			2 SWS	

4. Semester

F	PS	Japanische Literatur II (Wahlpflicht)	2 SWS	7/4 LP
			2 SWS	

Option B (ohne Sprache):

1. Semester

OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
----	-----	--	-------	------

05-15-9			22.04.13	07-32	
Codiernummer			letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl	
F	PS	Geschichte Japans I (Wahlpflicht)		<u>2 SWS</u>	7 LP
				4 SWS	
2. Semester					
OA	Ü/V	Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)		2 SWS	7 LP
F	PS	Geschichte Japans II (Wahlpflicht)		<u>2 SWS</u>	7 LP
				4 SWS	
3. Semester					
OA	Ü/V	Kulturelle Grundlagen Ostasiens		2 SWS	7 LP
F	PS	Japanische Literatur I (Wahlpflicht)		<u>2 SWS</u>	7 LP
				4 SWS	
4. Semester					
F	PS	Japanische Literatur II (Wahlpflicht)		<u>2 SWS</u>	7 LP
				2 SWS	

8. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens (25%)

für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens als Begleitfach zu erbringen sind 35 LP:

zwei der drei regelmäßig angebotenen Kurse (à 7 LP):

- | | |
|---|-------|
| ▪ PS/V Ostasien in der Weltgeschichte I | |
| ▪ PS/V Ostasien in der Weltgeschichte II | |
| ▪ PS/V Kulturelle Grundlagen | 14LP |
| ▪ Einführung in die Bildanalyse | 5LP |
| ▪ eines der regelmäßig angebotenen Propädeutika | 6LP |
| ▪ V Kunstgeschichte Ostasiens | 3LP |
| ▪ PS Kunstgeschichte Ostasiens | |
| <u>7 LP</u> | |
| | 35 LP |

Studienverlaufsplan (ohne Ausweis des Hauptfaches):

1. Semester

PS/V Ostasien in der Weltgeschichte I (Wahlpflicht)	<u>2 SWS</u>	<u>7 LP</u>
	2 SWS	7LP

2. Semester

PS/V Ostasien in der Weltgeschichte II (Wahlpflicht)	2 SWS	7 LP
Propädeutikum Kunstgeschichte Ostasiens	<u>2 SWS</u>	<u>6 LP</u>
	4 SWS	13LP

3. Semester

PS/V Kulturelle Grundlagen (Wahlpflicht)	2 SWS	14 LP
V Kunstgeschichte Ostasiens	<u>2 SWS</u>	<u>3 LP</u>
	4 SWS	17 LP

4. Semester

Einführung in die Bildanalyse	<u>2 SWS</u>	<u>5 LP</u>
	2 SWS	5 LP

5. Semester

PS Kunstgeschichte Ostasiens	<u>2 SWS</u>	<u>7 LP</u>
	2 SWS	7 LP

6. Semester

Im 6. Semester sollten keine Veranstaltungen mehr besucht werden.

9. BA-Studiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (25%)

für das Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie als Begleitfach zu erbringen sind 35 LP:

Option A (nur Sprache):

- Propädeutikum Modernes Chinesisch I und II, 35 LP

Option B (Inhalt):Ostasien (14 LP)

- PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte I 7 LP
ODER
- PS/ V Ostasien in der Weltgeschichte II 7 LP
- Kulturelle Grundlagen Ostasiens 7 LP

Sinologie (21 LP)

Zur Wahl: 3 der folgenden 5 Proseminare

- PS Chinesische Geschichte 7 LP
- PS Chinesische Wirtschaft 7 LP
- PS Chinesische Politik 7 LP
- PS Chinesische Sprachentwicklung 7 LP
- PS Chinesische Literatur 7 LP

Studienverlaufsplan: (nur Begleitfach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie)**Option A (nur Sprache)****1. Semester**

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP
Summe: 14 LP

2. Semester

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II 14 SWS 21 LP
(incl. 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemesterende zu je 18 SWS)
Summe: 21 LP

Im 3.-6.Semester finden im Begleitfach keine Veranstaltungen statt.

Option B (Sprache + Inhalt)**1. Semester**

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP
Summe: 14 LP

2. Semester

F PS Chinesische Literatur (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP
Summe: 4.2 Wahlpflicht = 4.2 LP

3. Semester

F PS Chinesische Wirtschaft (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

05-15-9

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

07-35

Auflage - Seitenzahl

F PS Chinesische Sprachentwicklung (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

F PS Chinesische Geschichte (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

Summe: 12.6 Wahlpflicht= 12.6 LP

4. Semester

F PS Chinesische Politik (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

Summe: 4.2 Wahlpflicht = 4.2 LP

5.-6. Semester

Im 5. + 6. Semester finden im Begleitfach keine Veranstaltungen statt.

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Die Wahl des Begleitfaches „Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie“ (25%), Option A (mit Sprache) ist nicht möglich bei Wahl des Studiengangs "Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Ostasiatische Kunstgeschichte mit Wahl des fachinternen Regionalschwerpunktes Japan" im Hauptfach.

Die Wahl des Begleitfaches Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie (25%), Option B (ohne Sprache), ist nicht möglich bei Wahl des Studiengangs "Ostasienwissenschaften" im Hauptfach.

Die Wahl des Begleitfaches „Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie“ (25%), Option A (Sprache) ist nicht möglich bei Wahl des Studiengangs "Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Ostasiatische Kunstgeschichte mit Wahl des fachinternen Regionalschwerpunktes China" im Hauptfach.

Die Wahl des Begleitfaches Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie (25%), Option B (Inhalt), ist nicht möglich bei Wahl des Studiengangs "Ostasienwissenschaften" im Hauptfach.

Die Wahl des Faches Ostasienwissenschaften in einem BA-Studiengang mit zwei Hauptfächern (50%/50%) ist nur als 2. Hauptfach möglich

Anlage 3: Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität, sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfaßt.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

Für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften ist ein Teil der im Rahmen der übergreifenden Kompetenzen zu absolvierenden Kurse genau festgelegt. Im Falle des 75 % BA sind 10 LP der insgesamt 20 LP übergreifenden Kompetenzen frei zu wählen aus den folgenden Angeboten:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. *Praktikum: 10 LP*. Erwerb von praktischen Fähigkeiten bei einer privaten oder öffentlichen Institution mit Bezug zur Zielregion (Ostasien, China, Japan). Anerkannt werden *Tätigkeiten*, die mindestens drei Wochen umfassen. Das Praktikum kann durch die Durchführung eines Studienprojektes oder eine Feldforschung im selben Umfang in der Zielregion ersetzt werden. Leistungsnachweis auf Grundlage eines detaillierten Praktikumsberichts.
2. *Projektarbeit: 4-10 LP*: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): 3 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP*: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.

2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.*

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.*

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2006; S. 1147, geändert am 20. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. März 2009, S. 373), am 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24.02.10, S. 215) am 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.02.12, S. 77) und am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff).